**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau

**B 283 Radwegunterführung Wolfsgrün**

**Ortslage Wolfsgrün B 283**

**Gz.: C32-0522/1469**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der „Zweckverband Muldentalradweg“, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestehend aus den Verbandsmitgliedern (Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, die Stadt Eibenstock, die Stadt Lauter-Bernsbach und die Gemeinden Bockau, Schönheide und Zschorlau) hat mit Schreiben vom 13 Dezember 2022 für das Vorhaben „B 283 Radwegunterführung Wolfsgrün“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Bestandteil des Verfahrens ist die allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst den Bau und Ausbau einer sonstigen öffentlichen Straße im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 b SächsStrG. Es wird eine Radwegverbindung als Kreuzung und unter der bestehenden B 283 errichtet. Die beiden Rampenbauwerke zur Überwindung des Höhenunterschiedes liegen auf bereits genehmigten Radwegabschnitten. Damit wird zwar vorliegend eine Radwegeverbindung von der B 283 (Start) zur (Ziel) B 283 errichtet, die aber im Verlauf dieses Abschnittes zum Teil deutlich von der Trassierung der B 283 abweicht. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VG Chemnitz zum Verfahren „Striegistalradweg“ vom 28. Oktober 2020, Az.: 2 K 2955/17, handelt es sich trotzdem nicht um einen unselbständigen Radweg an einer Fernstraße, sondern um eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 b SächsStrG. Diese ist der Nr. 3 der Anlage 1 zum SächsUVPG zuzuordnen und dort mit einem „A“ gekennzeichnet, die aber nur dann zur Anwendung kommt, wenn die sonstige öffentliche Straße nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 b SächsStrG, in folgenden Gebieten liegt:

* nach Anlage 1 Nummer 2 c SächsUVPG liegt - stets,
* nach Anlage 1 Nummer 2 d bis g SächsUVPG - bei doppelter Länge;

Der Planbereich der Radwegunterführung liegt in der Entwicklungszone des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland. Durch das Vorhaben werden keine weiteren nach §§ 13 bis 19 SächsNatschG durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatschG bzw. § 21 SächsNatschG betroffen.

Eine UVP-Pflicht nach den genannten Vorschriften scheidet daher aus.

Andere Tatbestände nach dem SächsUVPG, die eine UVP-Pflicht begründen könnten, sind nicht einschlägig.

Ergebnis

Damit ist der Anwendungsbereich des UVPG und des SächsUVPG nicht eröffnet. Eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung kann unterbleiben. Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Feststellung über die Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 13. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung